

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für den Bau einer Biomasseanlage südlich des Ortsteiles Suttorf

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im Folgenden werden die o.g. Punkte zusammengefasst dargestellt.

- **Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt worden sind**

Durch die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans werden Voraussetzungen für ein Vorhaben geschaffen, das erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne von §7 Abs.1 NNatG bzw. § 18 BNatSchG zur Folge haben kann. Im Umweltbericht erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens, eine Bestandsanalyse des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter.

Beeinträchtigungen sind insbesondere für Boden, Wasser und Arten/Biotop durch Neuversiegelungen und für das Landschaftsbild durch bauliche Anlagen im Außenbereich zu erwarten.

Im Umweltbericht werden des Weiteren die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.

- Bodenschutz und Pflege der Vegetationsflächen während und nach der Bauausführung,
- Versickerung sowie Rückhaltung und kontrollierte Zuführung von Niederschlagswasser in angrenzende Gräben,
- Bauhöhenbeschränkung zur Verhinderung weit reichender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,
- Verpflichtung der Betreiberin zum Rückbau der Anlage (analog zu § 35 BauGB),
- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild und zur Minderung des Eingriffes in die Schutzgüter Boden und Arten-/Lebensgemeinschaften,
- Festsetzung einer externen Ausgleichsmaßnahme zur Umwandlung von monotonen Kiefernwäldern in Mischwald. Diese Maßnahme ist erforderlich, weil das errechnete Defizit der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

- **Art und Weise wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt worden sind**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde in zwei Schritten durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte als zweiwöchige Offenlegung der Planung. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten. Nachdem die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet worden waren und durch Beschluss des Verwaltungsausschusses zu verschiedenen Änderungen in der Planung geführt hatten, wurde der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung erneut für vier Wochen öffentlich ausgelegt. Die Behörden wurden wiederum parallel beteiligt.

Im Ergebnis sind einige Hinweise eingegangen, die lediglich zur Kenntnis genommen werden mussten oder die im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Weitere Hinweise führten zu redaktionellen Änderungen dergestalt, dass Formulierungen präzisiert oder Hinweise auf bestehende Rechtslagen in die Begründung aufgenommen wurden.

In einer Stellungnahme eines Bürgers wurde die Befürchtung geäußert, die Geruchsentwicklung, die in dem Sondergebiet entstehen könne sei möglicherweise schädlich für die Einwohner Suttorfs bzw. für Landwirte auf den Feldern. Der Grad der Beeinträchtigung durch Gerüche der Biomasseanlage ist in einem Geruchsgutachten untersucht worden mit dem Ergebnis, dass eine zusätzliche Beeinträchtigung in Folge der Ausweisung der Sonderbaufläche in äußerst geringem Maße stattfinden wird. Eine Gefährdung der Bevölkerung durch eine Biogasanlage kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurden Befürchtungen geäußert, dass durch den Verkehr, der durch eine Biogasanlage verursacht wird bzw. durch den Ausbau der Wirtschaftswege Nachteile für Bevölkerung und Landwirtschaft entstehen könnten. Hierzu wurden allerdings im Vorfeld bereits Verträge zwischen Realverband bzw. der Stadt auf der einen Seite und der Betreiberin der Biogasanlage auf der anderen geschlossen, so dass gerade die angesprochenen Befürchtungen gegenstandslos waren.

Der niedersächsische Heimatbund wünscht sich eine stärkere Berücksichtigung des Landschaftsbildes. Dem wird entgegen gehalten, dass auf der Ebene des Bebauungsplans Festsetzungen zu treffen sind, die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinreichend minimieren werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – auch vor dem Hintergrund einer bestehenden Störung desselben durch Windkraftanlagen - vertretbar ist.

- **Die Gründe, weshalb aus den geprüften Varianten die vorliegende Planfassung ausgewählt worden ist**

Im Grunde hat eine Variantenprüfung bereits vor Beginn des Verfahrens stattgefunden, in dem die Betreiber der Biogasanlage nach einem geeigneten Grundstück gesucht haben und sich erst dann mit der Idee der Errichtung einer Biogasanlage an die Stadt gewandt haben. Die Stadt hielt die Auswahl des Grundstücks für überzeugend und hat daraufhin das Bauleitverfahren eingeleitet. Da im Beteiligungsverfahren keine schwer wiegenden Bedenken – abgesehen von den Befürchtungen eines Arzneimittelherstellers im Gewerbegebiet von Neustadt, die aber im Laufe des Verfahrens beseitigt werden konnten - geäußert worden sind, sieht sich die Stadt in ihrer Auffassung bestätigt, das Verfahren für diesen Standort durchzuführen.